

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Schaffung eines Biotopverbundes in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1404** vom 8. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Eine der großen naturschutzfachlichen und naturschutzpolitischen Herausforderungen ist die Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche.

Die Rahmenbedingungen hierfür setzt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG). Für die Umsetzung sind die Bundesländer zuständig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Anteil seiner Fläche hat Thüringen bislang für den Biotopverbund gemäß § 21 BNatschG zur Verfügung gestellt?
2. Wann wird die in § 20 BNatschG formulierte Verpflichtung, ein System vernetzter Biotope auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche zu errichten, das im Sinne der nationalen Biodiversitätsstrategie bereits 2010 repräsentativ und funktionsfähig sein soll, in Thüringen erreicht werden?
3. Welchen Anteil am Biotopverbund haben derzeit Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente und welche Flächenanteile werden jeweils angestrebt?
4. Nach welchen Kriterien und Prioritäten werden die Flächen, Lebensraumtypen oder Ökosysteme ausgewählt, die in den Biotopverbund einfließen?
5. Welche Ökosysteme oder Lebensraumtypen werden bislang vom Biotopverbund erfasst, und welche weiteren Ökosysteme oder Lebensraumtypen sind dafür vorgesehen?
6. Durch welche Maßnahmen hat die Landesregierung den Biotopverbund gefördert und durch welche Maßnahmen rechtlich gesichert?
7. Wie wurden und werden anerkannte Naturschutzorganisationen in die Schaffung des Biotopverbundes eingebunden?
8. Wurde der Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 2 BNatschG mit anderen Ländern abgestimmt und wenn ja, wo und wie wurde Anschlussfähigkeit zu Biotopverbünden anderer Länder hergestellt bzw. soll diese hergestellt werden?
9. Gibt es im Falle eines länderübergreifenden Biotopverbundes auch ein gemeinsames, abgestimmtes Monitoring?

10. Plant die Landesregierung der Biotopverbundplanung einen eigenen Teil im Landesentwicklungsprogramm zu widmen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine landesweite flächenbezogene Biotopverbundkonzeption oder -planung zur Umsetzung des zum 1. März 2010 in Kraft getretenen § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die eine landesweite Flächenbilanzierung zulassen würde, liegt bisher für Thüringen nicht vor. Die Frage kann daher nur hinsichtlich der "Kernflächen" des Biotopverbundes beantwortet werden: Für diese sind nach den §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 BNatSchG geeignete Flächen aus dem Schutzgebietssystem auszuwählen.

Zur Auswahl von Kernflächen des Biotopverbundes stehen als rechtlich gesicherte Schutzgebiete zur Verfügung:

	Schutzgebietskategorie	Fläche in Hektar	Anteil an der Landesfläche in Prozent
1.	Nationalpark Hainich	7.513,00	0,46
2.	Naturschutzgebiete inkl. Biosphärenreservats-Zonen I und II	47.909,40	2,96
3.	FFH-Gebiete - davon ca. 45 Prozent Flächen mit "FFH-Lebensraumtypen"	161.460,00 ca. 72.650	10,00 ca. 4,50
4.	Landschaftsschutzgebiete inkl. Biosphärenreservats-Zone III	410.859,00	25,41
5.	Naturparke	434.400,00	26,86

(Quelle: Fachinformationssystem Naturschutz der TLUG, Stand: 1. Januar 2011)

Diese Schutzgebietskategorien überlappen sich zum Teil und dürfen nicht aufaddiert werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Naturschutzgebiete und die Anteile der FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen weit überwiegend zu den Kernbereichen des Biotopverbundes zu zählen sind. Anhand der Zahlen zu den übrigen Schutzgebieten wird deutlich, dass durch die vorhandenen Schutzgebiete bereits jetzt ausreichend Kernflächen gesichert sind, um den für den Biotopverbund in § 20 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Anteil von mindestens zehn Prozent der Landesfläche auch bei strenger fachlicher Auswahl von für den Biotopverbund geeigneten Flächen zu erreichen.

Zu 2.:

Das in Abschnitt B 1.1.3 der Nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes vom November 2007 formulierte Ziel für das Jahr 2010 war ambitioniert. Die Bundesregierung hat mittlerweile in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/2399) vom 5. Juli 2010 das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2020 von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr ausgehen. In der in Erarbeitung befindlichen Thüringer Biodiversitätsstrategie sind die Aussagen zur Einrichtung und Sicherung des Biotopverbundes auf das Zieljahr 2020 ausgerichtet.

Zu 3.:

Zu den Kernflächen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die notwendige Fläche wird sich aus ökologisch-funktionalen Überlegungen zu Lage und Größe der für den Biotopverbund notwendigen Flächen und Korridoren und nicht primär aus abstrakten Zielwerten zum Flächenanteil ableiten.

Zu 4.:

Als Kriterien für die Herleitung des Biotopverbundes sind vorgesehen:

- fachliche Informationen über die Austauschbeziehungen zwischen bestimmten Biotoptypen;
- Anforderungen an Wandlungsmöglichkeiten und den Genaustausch im Hinblick auf ausgewählte Arten (Zielarten); Unterkriterien für die Auswahl sind besondere Schutzbedürftigkeit, große Raumansprüche oder regelmäßige Wanderungen im Jahreszyklus und damit hoher Vernetzungsbedarf und eine Eignung als charakteristische Leitart für die Ansprüche weiterer Arten/Biotoptypen an den Biotopverbund;

- Informationen über offensichtliche Zerschneidungen des Biotopverbundes insbesondere an Verkehrswegen, z. B. Wildwechsel, häufige Totfunde von Tieren, bekannte Amphibienquerungen.

Bei der Auswahl werden zudem die in Artikel 10 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen) genannten Ziele der Sicherung

- der Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und
- weiterer für die Vernetzung von Biotopen und Habitaten wichtiger Landschaftselemente berücksichtigt.

Zu 5.:

Bisher liegen erste Konzepte für einen landesweiten Verbund von Waldlebensräumen und von Gewässern vor. Grundsätzlich sind alle Biotoptypen auf einen Vernetzungsbedarf zu überprüfen. Wie sich aus der Antwort zu Frage 4 ergibt, sind dabei nicht allein die Vernetzung gleichartiger Lebensräume, sondern z. B. auch komplexere Fälle wie der aus Gewässern, Wald und Offenland bestehende Jahreslebensraum mancher Amphibienarten zu betrachten. Dabei ist zum Teil ein landesweiter Maßstab der Betrachtung (Wälder, Fließgewässersysteme) sinnvoll, zum Teil ein regionaler oder lokaler (z. B. Trockenrasen).

Entsprechend den Vorgaben in § 21 Abs. 3 BNatSchG und im Koalitionsvertrag wird das Grüne Band Bestandteil des Biotopverbundes sein.

Zu 6.:

Der Biotopverbund wurde durch die Landesregierung durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen gefördert und gesichert, exemplarisch seien genannt: Schutzgebietsausweisungen, Flächenübertragung auf den Freistaat bzw. die Stiftung Naturschutz sowie Biotoppflegemaßnahmen im Bereich des Grünen Bandes, Schaffung eines "Wildkatzenkorridors" zwischen Hainich und Hörselbergen im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens beim Bau der Hörselbergumfahrung der Bundesautobahn 4 sowie weitere Förderungen des "Wildkatzenwegeplans" des BUND, Realisierung von Biotopvernetzungsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung (siehe hierzu die Drucksachen 5/768 und 5/1481). Weitere Maßnahmen zur Biotopvernetzung und -sicherung wurden durch Projekte im Rahmen der Förderprogramme "Entwicklung von Natur und Landschaft" (ENL) des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, "Förderung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" des Bundesumweltministeriums und "LIFE+" der EU gefördert.

Zur Sicherung von Kernflächen des Biotopverbundes durch Schutzgebiete wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. In die im Jahre 2010 beschlossenen Regionalpläne sind von der oberen Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte erarbeitete Flächenvorschläge zum Biotopverbund eingegangen und unter Abwägung mit anderen Belangen teilweise als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung dargestellt und gesichert worden.

Zu 7.:

Bei einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes sind anerkannte Naturschutzvereinigungen bzw. deren lokale Gruppen Projektträger von Maßnahmen zur Biotopvernetzung oder anderweitig beteiligt. Bei konzeptionellen Überlegungen, z. B. bei der Erarbeitung der Thüringer Biodiversitätsstrategie und durch Erörterung von fachlichen Ergebnissen in Veranstaltungen, hat eine informale Beteiligung stattgefunden. Diese Form der Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Wenn, wie vorgesehen, eine fachplanerische Darstellung des Biotopverbundes durch die Landschaftsrahmenplanung erfolgt, werden die anerkannten Naturschutzvereinigungen, wie in § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG vorgeschrieben, beteiligt.

Zu 8.:

Die derzeit vorliegenden ersten Konzepte für den Biotopverbund in Thüringen basieren

- für Waldlebensräume auf den vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten bundesweiten Biotopverbundkonzepten und dem länderübergreifenden "Wildkatzenwegeplan" des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie
- für die Fließgewässer auf den einzugsgebietsbezogenen und dabei länderübergreifenden Inhalten der Planungen nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Für den derzeitigen fachlichen Bearbeitungsstand ist damit eine länderübergreifende Konzeption gesichert. Bei der weitergehenden Konzeption und Festlegung des Biotopverbundes durch die Landschafts- oder Raumordnungsplanung wird eine formelle Abstimmung nach den einschlägigen Vorschriften in § 12 BNatSchG bzw. § 13 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erfolgen.

Zu 9.:

Nein; ein spezielles Monitoring für den Biotopverbund ist nicht vorgesehen, demzufolge auch kein über bereits laufende Monitoringvorhaben (länderübergreifend abgestimmt z. B. Natura 2000-Monitoring, DDA-Vogelmonitoring) hinausgehendes länderübergreifendes Monitoring für den Biotopverbund.

Zu 10.:

Ein eigenständiger Abschnitt zur Biotopverbundplanung im Landesentwicklungsprogramm 2025 ist vom federführenden Ressort nicht vorgesehen. Vielmehr soll der Aspekt des ökologischen Verbundsystems in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG in ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem integriert werden. Dieses großräumige Freiraumverbundsystem soll dann eine Grundlage für konkrete Biotopverbundsystemplanungen der Fachplanungsträger bilden.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär